
Merkblatt für Milchproduzenten mit eigener Trinkwasserversorgung

März 2009/UR

Anforderung an das Wasser

Milchproduzenten müssen in der Milchammer und zur Reinigung der Milchgerätschaften und Melkanlagen Wasser mit Trinkwasserqualität verwenden; mit Vorteil auch im Haushalt und im Stall.

1. Gesetzliche Grundlagen

- Milchqualitätsverordnung (MQV) vom 23. November 2005
- Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP) vom 23. November 2005
- Hygieneverordnung (HyV) vom 23. November 2005
- Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992
- Kantonale Lebensmittelverordnung vom 30. August 1995

2. Organisation der amtlichen Kontrolle

Seit dem 1. Januar 2004 ist der Bereich Milchproduktion im Kanton Solothurn der Lebensmittelkontrolle angegliedert. Die Kantonale Lebensmittelkontrolle überwacht die Einhaltung der Vorschriften nach den oben genannten gesetzlichen Grundlagen.

Anforderung an den Milchproduzenten

1. Selbstkontrolle

Milchproduzenten müssen bei nicht kommunaler Wasserversorgung das Wasser mindestens alle 3 Jahre bakteriologisch untersuchen lassen. Zudem muss der Milchproduzent mit den Massnahmen in Punkt 2 dafür sorgen, dass das Wasser den Anforderungen an Trinkwasser genügt.

2. Anforderungen an die eigene Trinkwasserversorgung

Um die Wasserqualität zu verbessern oder die gute Qualität zu sichern, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

a. Fassungsbereich der Quelle

Einzäunen, keine Nutzung als Weide, keine Düngung, nur Mähen

b. Einzugsgebiet

nur Sommerweide, Grasnarbe nicht verletzen, keine Jauche

c. Brunnstube (siehe Skizze)

Einstiegschacht vom Boden erhöht (ca. 50 cm), übergreifender Deckel mit Feinstaubfilter oder Insektensieb, Quelleinlauf nicht eingestaut, Überlauf/Entleerung siphoniert

d. Reservoir

Dicht schliessende Türe oder Brunnstubendeckel, Überlauf/Entleerung siphoniert, Belüftungsöffnungen mit Schutzgitter (besser: Feinstaubfilter)

e. Unterhalt

- Brunnstube und Reservoirkammern alle zwei Jahre reinigen
- Siphon mit Wasser füllen
- Schlösser und Scharniere fetten
- defekte Dichtungen ersetzen
- Luftfilter alle fünf bis zehn Jahre ersetzen

3. Massnahmen bei schlechtem Trinkwasser

Spülen mit Heisswasser

Wenn das zur Verfügung stehende Trinkwasser die bakteriologischen Anforderungen nicht erfüllt, muss das Reinigen und Nachspülen sämtlicher Gerätschaften, die mit Milch in Berührung kommen, mit Heisswasser erfolgen, das auf mindestens 65 °C erwärmt wurde.

Dazu müssen folgende Vorkehrungen getroffen werden:

- Es muss genügend Heisswasser zur Verfügung stehen (Boilergrosse und Boilertemperatur).
- Bei Melkständen und Rohrmelkanlagen ist der Melkmaschinenhändler oder Servicetechniker für die Umstellung der Nachspülung von Kalt- auf Heisswasser zu kontaktieren (Ausnahme: Heisswasserreinigung).
- Milchtanks müssen nach dem Reinigungsprogramm mit Hilfe eines Schlauches mit Heisswasser nachgespült werden.

Sanierung der Trinkwasserversorgung

Das Spülen mit Heisswasser ist keine Dauerlösung. Es muss mit den unter Punkt 2 angeführten Massnahmen versucht werden, die Wasserqualität zu verbessern.

Wenn genügend Wasser vorhanden ist und dieses immer klar ist, kann es mit einer UV-Anlage desinfiziert werden.

Wenn zu wenig Wasser vorhanden ist, dieses zeitweise trübe fliesst oder die eigene Versorgung nicht saniert werden kann, muss anderweitig gutes Wasser bezogen werden. Suchen Sie den Kontakt mit der Gemeinde und den Nachbarn. Die kantonalen Stellen helfen mit; die Initiative muss jedoch von den Betroffenen ergriffen werden. Je nach Projekt und Lage können Subventionen bezahlt werden.

4. Skizze Brunnstube

